

Luzern, 22. August 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 339

Nummer: A 339
Protokoll-Nr.: 876
Eröffnet: 16.05.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Meister Beat und Mit. über die Arbeit der Staatsanwaltschaft im Fall des Tötungsdeliktes von Hohenrain 2009

Vorbemerkung

Das Strafverfahren unterliegt für nicht direkt beteiligte Personen grundsätzlich dem Amtsgeheimnis im Sinne von Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). So bezeichnet die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) unter anderem das Vorverfahren – bestehend aus dem polizeilichen Ermittlungsverfahren und der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung – explizit als geheim und postuliert eine entsprechende Geheimhaltungspflicht für die Angehörigen von Strafbehörden (Art. 69 Abs. 3 und Art. 73 Abs. 1 StPO).

Das bedeutet, dass Strafbehörden über hängige Verfahren keine Informationen an Aussenstehende, ohne gesetzliche Ermächtigung aber auch nicht an andere Behörden weitergeben dürfen.

Nur jene Informationen, die anlässlich einer publikumsöffentlichen Hauptverhandlung von der Öffentlichkeit wahrgenommen oder durch Veröffentlichung des Urteils bekannt wurden, unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht (Art. 73 Abs. 1 StPO).

Im konkreten Fall reichen die wenigen Informationen, welche den Vorstossverfassern zur Verfügung standen, nicht aus, ein Bild der Aktenlage zu vermitteln. Aufgrund der Geheimhaltungspflicht der Strafbehörden kann und darf die Staatsanwaltschaft diesbezüglich jedoch keine Angaben machen. Darüber hinaus können im Rahmen eines hängigen Verfahrens keine verfahrenstaktischen Überlegungen preisgegeben werden.

Desweitern unterliegt die Staatsanwaltschaft nebst der Dienstaufsicht durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement auch einer Fachaufsicht. Diese wird – gestützt auf das Prinzip der Gewaltentrennung – durch das Kantonsgericht wahrgenommen (§ 74 Abs. 1 Justizgesetz [JusG] und § 66 Abs. 1 Kantonsverfassung). Auch innerhalb der Staatsanwaltschaft bestehen diverse Kontrollmechanismen (beispielsweise im Rahmen von periodischen Pendenzenmeldungen), welche durch die Oberstaatsanwaltschaft angewendet werden (§ 66 Abs. 1 JusG).

Zu Frage 1: Wenn das Verfahren wegen Tötung schon vor Jahren eingestellt wurde, warum wurde dann der Anklagepunkt der Mittäterschaft, zu dem die entscheidenden Aussagen ja vorlagen, nicht viel früher vor Gericht gebracht?

Verfahren mit unklarer Beweislage, in welchen mehrere Beschuldigte einer Vielzahl von Taten verdächtigt werden und in denen internationale Rechtshilfe beansprucht werden muss, bergen eine Reihe von faktischen und prozessualen Schwierigkeiten. Daher sind sie in der Regel naturgemäß komplex, aufwändig und langwierig. Im vorliegenden Verfahren verursachte die rasche Flucht des Hauptverdächtigen nach der Tat in den Kosovo besondere Probleme, insbesondere da sich der Rechtshilfeweg als sehr mühsam erwies. Trotz internationalem Haftbefehl wurde der Beschuldigte während mehrerer Jahre nicht verhaftet. Schliesslich gelang es erst 2015, den Beschuldigten in Anwesenheit einer Delegation der Luzerner Strafverfolgungsbehörden einzunehmen. Ein halbes Jahr später konnte der Beschuldigte nach Gewährung des freien Geleits davon überzeugt werden, in die Schweiz einzureisen, wo schliesslich unter Beachtung der in der StPO verankerten Teilnahmerechte mehrere Einvernahmen stattfinden konnten. In der Folge gab es weitere, umfassende und ergänzende Untersuchungen gegen die beiden in der Schweiz wohnhaften Beschuldigten und zum Teil wurden Verfahren wieder aufgenommen.

Zu Frage 2: Warum konnte ein Mittäter, der vier Jahre vor der Tötung in Hohenrain schon anlässlich einer Auto-Raserei einen Todesfall und Schwerverletzte mitverursacht hatte und zwischenzeitlich in verschiedenen Kantonen bewaffnete Raubüberfälle begangen hatte, nach diesem erneuten Verbrechen nicht Jahre früher verurteilt werden?

Wir verweisen auf die Antwort von Frage 1: Verfahren mit unklarer Beweislage, in welchen mehrere Beschuldigte einer Vielzahl von Taten verdächtigt werden und in denen internationale Rechtshilfe beansprucht werden muss, bergen eine Reihe von faktischen und prozessualen Schwierigkeiten. Daher sind sie in der Regel naturgemäß komplex, aufwändig und langwierig.

Zu Frage 3: Wie begründet die Staatsanwaltschaft ihre jahrelange Untätigkeit in dieser Angelegenheit?

Wir halten fest, dass im vorliegenden Fall nicht von Untätigkeit gesprochen werden kann und verweisen auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4: Insgesamt viermal wechselte der fallführende Staatsanwalt in diesen Jahren. Welches sind die Gründe für die häufigen Wechsel?

Für die Wechsel gibt es mehrere Gründe. Ein erster Wechsel musste im Rahmen der Einführung der Schweizerischen StPO 2011 und der damit zusammenhängenden Neuorganisation der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Damals wurden die Luzerner Strafverfolgungsbehörden in neue Strafverfolgungskreise aufgeteilt. Das Amtsstatthalteramt Hochdorf wurde in die neue Abteilung der Staatsanwaltschaft SA2 mit Sitz in Emmenbrücke überführt. Der in der neuen Organisation zuständige Staatsanwalt liess sich in der Folge aufgrund seiner angeschlagenen Gesundheit frühzeitig pensionieren. Sein bürointerner Nachfolger nahm kurz nach seiner Einsetzung eine andere berufliche Herausforderung an. Der designierte, neu zuständige Staatsanwalt fiel kurz nach seiner Einsetzung aufgrund gesundheitlicher Probleme unerwartet für unbestimmte Zeit aus, weshalb eine letzte Umverteilung des Falles vorgenommen werden musste.